

II. Freiheit der persönlichen und wirtschaftlichen Bewegung.

§ 68.

1. Das Recht der Freizügigkeit ist mit gewissen Beschränkungen reichsgesetzlich gesichert.¹ Jeder Reichsangehörige hat (abgesehen von den oben S. 31 f. genannten Ausnahmen) das Recht, seine Entlassung aus dem Staats- und Reichsverbande zu fordern. Er kann ferner (abgesehen von gewissen, aus seinem Militär- oder Beamtenverhältnis sich ergebenden Ausnahmen resp. Beschränkungen) unter Beibehaltung der Reichsangehörigkeit seinen Wohnsitz im Auslande nehmen. Er hat endlich das Recht, innerhalb des Reichsgebietes an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist, und an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben. Beschränkungen dieser Niederlassungsfreiheit bestehen nur für Unterstützungsberechtigte, für bestrafte Verbrecher unter bestimmten Umständen, für Jesuiten und entsetzte Geistliche unter gewissen Voraussetzungen, sowie für Wehrpflichtige, welche vor Erfüllung aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubt sind.

Das Recht der freien Niederlassung erstreckt sich ferner nicht auf die Ausländer, soweit nicht Staatsverträge andres bestimmen. In Hamburg sind die Polizeibehörden befugt, soweit nicht Verträge oder Staatsverträge entgegenstehen, Personen, welche dem hamburgischen Staate nicht angehören, aus demselben zu verweisen, falls sie dies im öffentlichen Interesse für erforderlich erachten.²

2. Die Gewerbefreiheit. Nach der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869³ steht der Betrieb eines Gewerbes jedermann

¹ Bgl. G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, § 219; Engel, Die Sicherheitspolizei, in Schäfers Handbuch der Polit. Öconomie, 2. Aufl., Bd. III, S. 792 ff.

² Verfallmitletz § 23.

³ Bgl. hamburgische Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 3. Sept. 1869, hamburgische Bekanntmachung betr. das Beförderungsverfahren in Gewerbelachen vom 8. Dez. 1869, hamburgische Verordnung betr. den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 22. Dez. 1869, hamburgische Verordnung wegen Aufhebung des Befehles vom 17. Juli 1878 betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Dez. 1878, hamburgische Bekanntmachung betr. Ausführung des Reichsgesetzes über Abänderung der Gewerbeordnung vom 22. Jan. 1879, und einzelne nicht